

Jahresbilanz 2016: Ökodesign und Energielabel

(Stand: 21.03.2019)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Elektromotoren	4
2.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	4
2.2	VORGEHEN UND METHODE	5
2.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	5
2.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	6
3	Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby/OFF)	7
3.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	7
3.2	VORGEHEN UND METHODE	7
3.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	8
3.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	9
4	Ventilatoren	10
4.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	10
4.2	VORGEHEN UND METHODE	10
4.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	11
4.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	12
5	Raumklimageräte und Komfortventilatoren/Luftkonditionierer	13
5.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	13
5.2	VORGEHEN UND METHODE	13
5.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	14
5.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	14
6	LED-Lampen	15
6.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTES.....	15
6.2	VORGEHEN UND METHODE	15
6.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	16
6.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	17
7	Fernsehgeräte	17
7.1	DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS	17
7.2	VORGEHEN UND METHODE	17
7.3	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE.....	18
7.4	MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN.....	18
8	Reifenkennzeichnung	19
9	PKW-Kennzeichnung	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: AUFBAU DES MOTORENPRÜFSTANDES DER LUBW (QUELLE: LUBW).....	4
ABBILDUNG 2: ERGEBNIS DER TECHNISCHEN ÜBERPRÜFUNGEN	6
ABBILDUNG 4: PRÜFSTAND MIT INSTALLIERTEM PRÜFLING (QUELLE: PRÜFBERICHT ILK)	11
ABBILDUNG 5: ERGEBNIS DER TECHNISCHEN ÜBERPRÜFUNG DER GESAMTEFFIZIENZ	12

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNGEN DES BEREITSCHAFTS- UND AUS-ZUSTANDS	9
TABELLE 2: ÜBERPRÜFUNGSERGEBNISSE RAUMKLIMAGERÄTE, KOMFORTVENTILATOREN/LUFTKONDITIONIERER	14
TABELLE 3: VERTEILUNG TECHNISCHER VERDACHTSFÄLLE BEI LED-LAMPEN	16

Abkürzungsverzeichnis

B2B = business to business

B2C = business to customer

CE = Communauté Européenne

EG = Europäische Gemeinschaft

EnVKG = Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz

EnVKV = Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung

EU = Europäische Union

EVPG = Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz

GUS = Geräteuntersuchungsstelle

ILK = Institut für Luft- und Kältetechnik

LED = Licht emittierende Diode

LUBW = Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

PKW = Personenkraftwagen

Pkw-EnvKV = Personenkraftwagenenergieverbrauchskennzeichnungsverordnung

RPT = Regierungspräsidium Tübingen

TÜV= Technischer Überwachungsverein

VO = Verordnung

1 Einleitung

Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg hat in den beiden Bereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung auch im laufenden Berichtsjahr eine Vielzahl an unterschiedlichen aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt.

In Baden-Württemberg ist seit dem 01.01.2014 die Abteilung 11 „Marktüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT) landesweit für die Umsetzung der Marktüberwachung zuständig. Sie ist damit auch verantwortlich für die Überwachung der Vorschriften in den Rechtsbereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung.

Aufgrund der Vielzahl an regulierten Produktgruppen in den Rechtsbereichen Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung haben sich die Länder darauf geeinigt, jeweils untereinander abgestimmte Produktgruppen schwerpunktmäßig zu bearbeiten und auf diese Weise Spezialwissen aufzubauen. So befasst sich die Marktüberwachung in Baden-Württemberg im laufenden Berichtsjahr unter anderem mit der Überprüfung von Elektromotoren, Ventilatoren, Raumklimageräten und Komfortventilatoren beziehungsweise Luftkonditionierern.

Weiterführende Informationen zu den Jahresaktionen, ihren Zielen, der Vorgehensweise und den Ergebnissen werden im Internetauftritt des Umweltministeriums (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort „Wirtschaft“ in der Rubrik „Marktüberwachungsprogramme“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der europaweit gültigen Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle ABL. L 218/30). Sie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für jene Bereiche, die harmonisierten Produkthanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und sowohl diese Programme als auch deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen – was für die Bereiche des Ökodesigns sowie der Energieverbrauchskennzeichnung zutrifft.

2 Elektromotoren

2.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg befasst sich schwerpunktmäßig unter anderem mit der Überprüfung der Anforderungen der europäischen Verordnung (EG) 640/2009 für Elektromotoren. Aus diesem Grund wurden bereits in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg Elektromotoren im Rahmen von Jahresschwerpunktaktionen formal und technisch überprüft. Für die technische Überprüfung der Energieeffizienz von Elektromotoren steht hierfür in der landeseigenen Geräteuntersuchungsstelle (GUS) der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) ein eigener Motorenprüfstand zur Verfügung (siehe Abbildung 1).

Auch 2016 wurde eine Jahresaktion mit weiterentwickelten Schwerpunkten durchgeführt. Im Unterschied zu vorherigen Aktionen wurden insbesondere auch Anlagenbauer mit einbezogen, die Elektromotoren teils eigenverantwortlich direkt in den europäischen Binnenmarkt für eine Montage in komplexere Produkte importieren. Im weiteren Fokus standen auch Elektromotoren, die über den Online-Handel im Markt angeboten wurden.



ABBILDUNG 1: AUFBAU DES MOTORENPRÜFSTANDES DER LUBW (QUELLE: LUBW)

2.2 VORGEHEN UND METHODE

Im Rahmen der Aktion wurden 15 Motoren unterschiedlicher Hersteller bei verschiedenen Wirtschaftsakteuren im ganzen Bundesgebiet als Prüfmuster entnommen und auf die Einhaltung der gesetzlichen formalen und technischen Anforderungen überprüft. Auch Importmotoren aus Ländern außerhalb Europas wurden einbezogen. In Zusammenarbeit mit dem Zoll wurden zudem Importmotoren erfasst, die teilweise direkt an Anlagenbauer geliefert werden. Drei der überprüften Motoren stammen aus dem Online-Handel. Fünf der Motoren wurden bei Wirtschaftsakteuren in Baden-Württemberg entnommen, die weiteren zehn stammen von Wirtschaftsakteuren mit Sitz in anderen Bundesländern. Drei der Prüflinge (20 %) wiesen eine Kennzeichnung mit der erst ab 2017 geforderten höheren Energieeffizienzklasse IE3 auf.

Neben der Bewertung der technischen Messergebnisse galt es die formalen Anforderungen zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen Produktinformationen sowie der Kennzeichnung auf dem Produkt, auf dem Typenschild oder auf der Verpackung. Sofern für die Bewertung einiger Motoren erforderlich, wurden die technischen Dokumentationen und Unterlagen von den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren angefordert. Alle entnommenen Motoren wurden auf dem landeseigenen Prüfstand auf ihre Energieeffizienz nach Verordnung (EG) 640/2009 hin untersucht.

Bei zunächst an einem Motor festgestellten technischen Mängeln sieht die Verordnung grundsätzlich eine Nachprüfung von drei weiteren Exemplaren vor. Allerdings tritt das RPT in der Regel bereits in diesem Stadium des Verfahrens mit den verantwortlichen Wirtschaftsakteuren in den Dialog, um freiwillige Maßnahmen schon zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen und so unnötige zeit- und kostenintensive Prüfungen zu vermeiden. So wurde auch bei der diesjährigen Jahresaktion verfahren.

2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Rahmen der zunächst an einem Prüfling je Elektromotor durchzuführenden Messungen nach Verordnung (EG) 640/2009 erreichten 14 Motoren die vorgeschriebene Energieeffizienz, drei davon allerdings nur unter Einbeziehung der gesetzlich festgelegten Toleranz, die die Marktüberwachungsbehörden anzuwenden haben, bevor sie tätig werden können. (Marktüberwachungsbehörden haben bei der Beurteilung der Prüfergebnisse gesetzlich festgelegte zusätzliche Toleranzen einzurechnen, bevor sie behördliche Maßnahmen ergreifen können. Erfüllt ein Prüfling die physischen Vorgaben nicht, sind drei weitere Produkte desselben Typs zu prüfen, bevor eine Nichtkonformität mit den technischen Anforderungen gerichtsfest nachgewiesen werden kann.) Einer der geprüften

Motoren aus dem Online-Handel erfüllte die Anforderungen an die Energieeffizienz nicht. Alle drei mit Effizienzklasse IE3 gekennzeichneten Motoren erfüllten tatsächlich bereits die Anforderungen der angegebenen Energieeffizienzklasse – zwei jedoch auch hier wieder nur unter Berücksichtigung der Toleranz.

Die Ergebnisse der technischen Motorenüberprüfung sind in Abbildung 2 zusammengefasst.

Bei der Überprüfung der formalen Anforderungen wurden bei zehn Motoren (66%) formale Mängel festgestellt. In der Regel waren die Bereitstellung der Produktinformationen im Internet oder in der technischen Dokumentation sowie die Angaben auf dem Typenschild (meist Herstellungsjahr) und die Angabe der Adresse des Herstellers zu beanstanden.

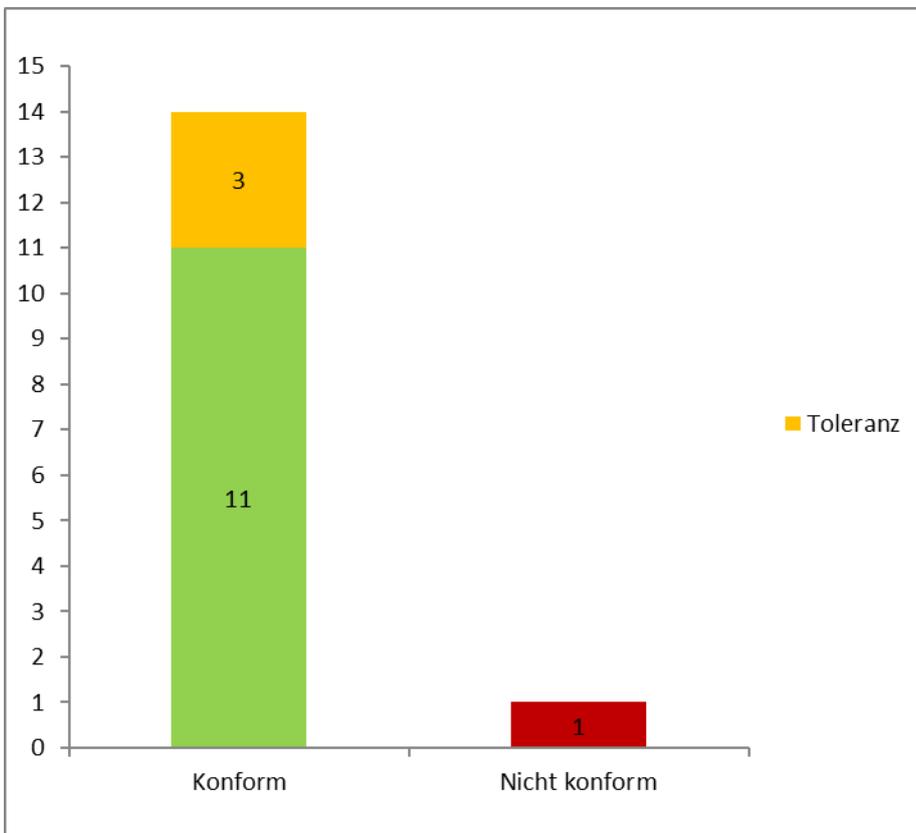


ABBILDUNG 2: ERGEBNIS DER TECHNISCHEN ÜBERPRÜFUNGEN

2.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Den betroffenen Wirtschaftsakteuren wurde zunächst die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen beziehungsweise freiwillige Maßnahmen durchzuführen. Zu einem Motor mit formalen Mängeln verweigerte der Hersteller aus den Niederlanden die Kooperation. Infolge wurde die niederlän-

dische Marktüberwachung über den Fall informiert und der Vorgang an die dort zuständige Behörde abgegeben. Bei den übrigen neun Motoren mit formalen Beanstandungen leiteten die verantwortlichen Wirtschaftsakteure geeignete freiwillige Korrekturmaßnahmen ein, sodass hier keine verwaltungsrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden mussten.

Dies gilt auch für den Fall des Elektromotors aus dem Online-Handel, der bei der technischen Messung auffiel (siehe Kapitel 2.3). Hier stoppte der Wirtschaftsakteur, nachdem das RPT Kontakt zu ihm aufgenommen hatte, das Inverkehrbringen dieses Motors, sodass die Nachprüfung an drei weiteren Exemplaren nicht notwendig war.

Für die Produkte mit erwiesenen oder freiwillig anerkannten Beanstandungen nach Verordnung (EG) 640/2009 und dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) wurden die entstandenen Prüf- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt, auch bei Sitz in anderen Bundesländern freiwillig übernommen.

3 Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby/OFF)

3.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Ökodesign-Richtlinie will den bewussten Umgang mit Energie zum Zweck der Ressourcenschonung und die Reduzierung der CO₂-Emissionen unterstützen und forcieren. Gute Beispiele hierfür sind die beiden Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008 und (EU) Nr. 801/2013, die den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- sowie Aus-Zustand begrenzen. Der Stromverbrauch dieser Geräte infolge sogenannter „Schein-aus-Verluste“ soll mit der Einhaltung der teilweise noch neuen gesetzlichen Anforderungen dieser produktspezifischen Verordnungen weiter reduziert werden.

Im Rahmen einer Jahresschwerpunktaktion wurden 2016 zehn Kaffeepadmaschinen/Kaffeekapselmaschinen, 20 Geräte zur Lebensmittelverarbeitung oder zur Körperpflege sowie 20 Geräte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik mit beziehungsweise ohne Netzwerk-Standby überprüft.

3.2 VORGEHEN UND METHODE

Für die Produktgruppen Kaffeepadmaschinen/Kaffeekapselmaschinen und Geräte zur Lebensmittelverarbeitung oder zur Körperpflege wurden Prüfmuster sowohl im Präsenzhandel (21 Proben) als auch im Internethandel (neun Proben) in Baden-Württemberg entnommen. Die Prüfmuster der Pro-

duktgruppe Unterhaltungselektronik mit oder ohne Netzwerk-Standby wurden vorrangig im Internethandel entnommen (13 Proben), aber auch aus dem Präsenzhandel (sieben Proben) in Baden-Württemberg bezogen.

Auf den Grundlagen des EVPG in Verbindung mit den europäischen Verordnungen wurden in einem ersten Schritt alle Produkte auf die Einhaltung formaler Anforderungen überprüft. In einem zweiten Schritt erfolgte die labortechnische Überprüfung an insgesamt 50 Produkten durch die landeseigene GUS bei der LUBW.

Im Vorfeld der Überprüfung des Netzwerk-Standby (Unterhaltungselektronik) mussten technische Unterlagen für die zu messenden Geräte bei den Herstellern angefordert werden. Die Unterlagen müssen in der Regel vor Beginn der Messung vorliegen, da bestimmte Angaben der Hersteller erheblichen Einfluss auf die Durchführung der Messungen haben. Aus diesem Grund wurden ergänzend zu den technischen Messungen durch das RPT bei den Herstellern aus dem Bereich der Produktgruppe der Unterhaltungselektronik die technischen Unterlagen für tiefer gehende formale Prüfungen angefordert. Abschließend erfolgte die Bewertung der jeweils produktbezogenen Konformität auf Basis der technischen Messergebnisse sowie der Ergebnisse der formalen Überprüfungen.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von den 50 technisch geprüften Geräten wiesen elf Geräte Mängel auf (22 %). Bei der labortechnischen Prüfung der GUS zeigten vier Geräte der Unterhaltungselektronik (8 %) eine zu hohe Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand beziehungsweise im vernetzten Bereitschaftsbetrieb. Dabei wurden die Grenzwerte der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 Anhang II Nummer 2b und 3e deutlich überschritten. Sieben Geräte (14 %) waren formal zu beanstanden, wobei in sechs Fällen die Angabe der Herstelleradresse und in einem Fall die CE-Kennzeichnung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

Eine Übersicht über die Ergebnisse der Jahresaktion gibt Tabelle 1.

	Anzahl [Stück]	Formale Prüfung		Labortechnische Prüfung
		Mangel Informationspflichten § 5 EVPG [Stück]	Mangel CE-Kennzeichnung § 6 Abs. 3 und 4 EVPG [Stück]	Mangel Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand/-betrieb VO (EG) Nr. 1275/2008 Anhang II Nr. 2b und 3e [Stück]
Kaffeepadmaschinen / Kaffeekapselmaschinen	10	1 (Kaffeepadmaschine)	1 (Kaffeekapselmaschine)	
Geräte zur Lebensmittelverarbeitung / Körperpflege	20	1 (Glätteisen)		
Geräte der Unterhaltungselektronik	20	4 (3 x Blu-ray-Player 1 x Soundbar)		4 (2 x Internetradio 1 x Desktopaudiosystem 1 x Blu-ray-Festplattenrecorder)
Gesamt	50	7		4

TABELLE 1: ERGEBNISSE DER ÜBERPRÜFUNGEN DES BEREITSCHAFTS- UND AUS-ZUSTANDS

3.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

In allen sieben Fällen mit formalen Mängeln ergriffen die betroffenen Hersteller freiwillige Maßnahmen, in vier dieser Fälle nach Abgabe an die örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden in anderen Bundesländern. Wegen eines wiederholten Verstoßes gegen die Herstellerpflichten zur Kennzeichnung eines Gerätes leitete das RPT ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen Hersteller in einem anderen Bundesland ein. Die geringfügigen Beanstandungen bei der Überprüfung der relevanten Abschnitte der technischen Unterlagen wurden umgehend im Zuge freiwilliger Maßnahmen beseitigt.

Alle vier Hersteller, deren vier Produkte durch zu hohe Leistungsaufnahmen auffällig wurden, haben diese Beanstandungen durch freiwillige Maßnahmen behoben. Davon konnten drei Hersteller durch Änderung der Software die Konformität der Geräte herstellen und nachweisen. Bereits in Verkehr gebrachte Geräte erhielten automatisch zur Verfügung gestellte Softwareupdates über die Internetseiten der Hersteller oder erhalten diese Updates bei Reparaturen. Der vierte Hersteller bringt sein beanstandetes Produkt nicht mehr in Verkehr.

Die bisher ermittelten Messwerte des Standby-Verbrauchs bei netzwerkfähigen Geräten, die wie üblich zunächst nur an einem Prüfling ermittelt wurden, deuten auf einen technischen Mängelschwerpunkt bei diesen Geräten innerhalb der Standby-Verordnung hin. Die weitere Klärung des Sachverhaltes und gegebenenfalls Bestätigung des Mangels mittels Prüfung dreier weiterer Proben gestaltet sich in diesem Produktsegment besonders komplex und zeitaufwendig, da die gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich erst seit Kurzem bestehen.

4 Ventilatoren

4.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Das RPT hat im Rahmen einer Jahresaktion 15 Ventilatoren technisch und formal auf die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der Verordnung (EU) 327/2011 in Verbindung mit dem EVPG überprüft. Betroffen von der Regelung sind im Allgemeinen Ventilatoren mit einer Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW, die in der Europäischen Union (EU) in Verkehr gebracht werden. Dies gilt sowohl für Ventilatoren als Einzelgeräte als auch für solche, die in Geräten und Anlagen verbaut sind. Die vorgeschriebenen Wirkungsgrade für Ventilatoren wurden erstmals für 2013 festgelegt und in einer weiteren Stufe für 2015 verschärft.

4.2 VORGEHEN UND METHODE

Die 15 Ventilatoren entnahm das RPT bei unterschiedlichen Herstellern in Baden-Württemberg. Um ein Gespür für mögliche Mängelschwerpunkte zu bekommen, wurden in dieser ersten Schwerpunktaktion im Bereich Ventilatoren verschiedene Ventilatorentypen entnommen, die in unterschiedlichen Anwendungsbereichen zum Einsatz kommen.

Mit den erforderlichen physikalischen Messungen zur Ermittlung der Gesamteffizienz (Luftvolumenstrom, Druckabfall und Leistungsaufnahme) wurden aufgrund der notwendigen spezifischen Anforderungen an die Prüfstände zwei externe Prüfinstitute beauftragt.



ABBILDUNG 3: PRÜFSTAND MIT INSTALLIERTEM PRÜFLING (QUELLE: PRÜFBERICHT ILK)

Zur Beurteilung der technischen Konformität durch das RPT wurden aus den jeweils ermittelten Messgrößen die Gesamteffizienzwerte der Ventilatoren berechnet und mit den in der Verordnung angegebenen Zielenergieeffizienzwerten verglichen.

Formal wurden alle Ventilatoren auf die nach Verordnung (EU) 327/2011 vorgeschriebenen Produktinformationen in der technischen Dokumentation und im Internet hin überprüft. Zudem wurden sie daraufhin geprüft, ob den Kennzeichnungs- und Informationspflichten auf dem Typenschild nachgekommen wird, die CE-Kennzeichnung vorhanden ist und die Konformitätserklärung regelgerecht erstellt ist.

4.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die zunächst an einem Prüfling pro Prüfmuster durchgeführten Messungen ergaben, dass 14 Ventilatoren die geforderten gesetzlichen Anforderungen an die Gesamteffizienz nach Verordnung (EU) 327/2011 erfüllten, zwei jedoch nur unter Einbeziehung der Toleranz, die die Marktüberwachungsbehörden anzuwenden haben, bevor sie tätig werden können (siehe Kapitel 2.3).

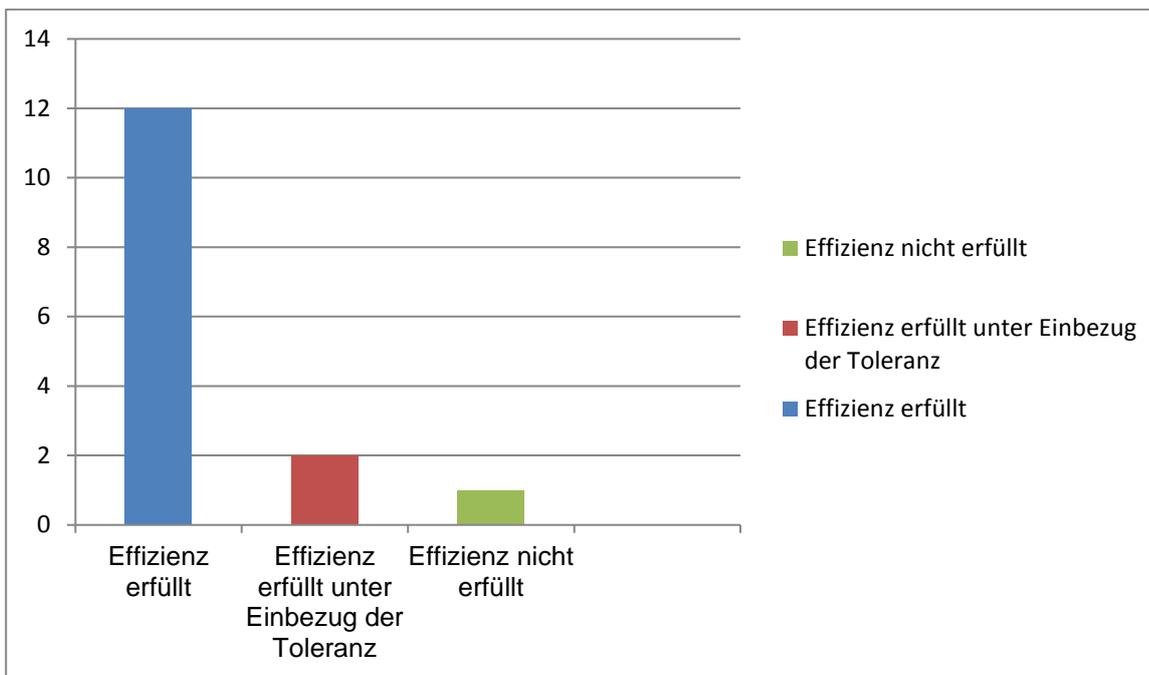


ABBILDUNG 4: ERGEBNIS DER TECHNISCHEN ÜBERPRÜFUNG DER GESAMTEFFIZIENZ

Die Beanstandungsquote hinsichtlich der formalen Anforderungen lag bei 67 %. Mit 60 % bildeten Mängel bei der Bereitstellung der Produktinformationen in der technischen Dokumentation und bei den Produktinformationen im Internet einen Schwerpunkt. In einzelnen Fällen waren die Konformitätserklärung (20 %), die CE-Kennzeichnung (6,7 %) oder die Angabe der Adresse des Herstellers (13,3 %) zu bemängeln, welche beispielsweise nicht vorhanden oder nicht vollständig waren.

4.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei dem Ventilator mit einem Messergebnis, das den rechtlich geforderten Effizienzwerten nicht gerecht wurde, nahm das RPT Kontakt zum Hersteller auf und befindet sich aktuell noch in der Sachverhaltsermittlung.

In den beiden Fällen, in denen die Energieeffizienzwerte des Ventilators nur unter Einbeziehung der für die Marktüberwachung vorgegebenen Toleranz den gesetzlich geforderten Werten entsprachen, wurden die verantwortlichen Hersteller kontaktiert. Beide wurden um Stellungnahme gebeten und aufgefordert, entsprechende Unterlagen aus dem Konformitätsbewertungsverfahren beizufügen. Die weitere Überprüfung hat ergeben, dass die Hersteller für beide Ventilatoren die erforderlichen Energieeffizienzwerte ohne Inanspruchnahme der Toleranz belegen können.

Alle formalen Mängel wurden mittels freiwilliger Maßnahmen seitens der Hersteller behoben.

In acht von zehn Fällen konnten für erwiesene oder freiwillig anerkannte Beanstandungen die Verwaltungskosten bereits in Rechnung gestellt werden. Bei einem weiteren Produkt ist die Erhebung der Gebühren aktuell in Bearbeitung. In einem Fall läuft noch die Sachverhaltsermittlung. Es hängt vom abschließenden Ergebnis der Ermittlungen ab, ob Prüf- und Verwaltungskosten erhoben werden.

5 Raumklimageräte und Komfortventilatoren/Luftkonditionierer

5.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Produktverordnung (EG) Nr. 206/2012 beschreibt die Ökodesign-Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumklimageräten und sogenannten Komfortventilatoren.

Zur Vorbereitung einer künftigen Jahresaktion sollten 2016 zunächst im Rahmen einer ersten Marktrecherche technische Unterlagen überprüft, die Einhaltung der Energieverbrauchskennzeichnungspflichten bei Luftkonditionierern kontrolliert und orientierende Messungen vor Ort an Monoblock- und Splitgeräten (Raumklimageräte) durchgeführt werden.

5.2 VORGEHEN UND METHODE

Insgesamt wurden im Rahmen dieser Schwerpunktaktion 49 Produkte überprüft.

Bei 20 im Internet angebotenen Raumklimageräten wurden zunächst die formalen Ökodesign-Anforderungen an die Darstellung und den Inhalt des Produktdatenblatts und die Energieverbrauchskennzeichnungspflichten überprüft. Bei Auffälligkeiten wurden in einem zweiten Schritt Prüfberichte zu den Angaben angefordert, die der jeweilige Hersteller auf dem Energielabel, im Produktdatenblatt und der Konformitätserklärung machte. Da vier der verantwortlichen Wirtschaftsakteure ihren Sitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, erfolgte die Kontaktaufnahme auf Grundlage des zwischen den Ländern vereinbarten freiwilligen Erstermittlerprinzips in enger Abstimmung mit den örtlich zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Weiterhin wurden 29 Produkte, die im Präsenzhandel vorgefunden wurden, kontrolliert. Davon stammten acht Geräte aus dem sogenannten B2B-Bereich (business to business) und 21 Geräte aus dem B2C-Bereich (business to customer).

Um im Rahmen einer Marktrecherche differenzierte Erkenntnisse für die optimale Ausrichtung einer späteren Jahresaktion gewinnen zu können, wurden unterschiedliche Prüfmodule getestet. So wurden bei den acht B2B-Produkten und den elf B2C-Produkten neben Kontrollen der formalen

Anforderungen auch orientierende Leistungsmessungen des Standby-Verbrauchs mit einem Leistungsanalysator durchgeführt. Bei zehn Händlern wurden bei B2C-Produkten zudem die Händlerpflichten zur Energieverbrauchskennzeichnung überprüft.

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von den insgesamt 49 geprüften Produkten wiesen elf formale Mängel (22 %) auf. In vier Fällen ergaben sich Kennzeichnungsmängel bei der Darstellung im Internet, fünf Produktdatenblätter wiesen Mängel hinsichtlich Inhalt und Darstellung auf und in zwei Fällen waren die Konformitätserklärungen mangelhaft. Statistisch belastbare Aussagen zu etwaigen Mängelschwerpunkten (beispielsweise Internetprodukte, B2B, B2C) lassen sich hieraus aber noch nicht ableiten.

Die durchgeführten orientierenden Messungen des Standby-Verbrauchs vor Ort ergaben bei keinem beprobten Produkt einen Anfangsverdacht.

	Anzahl Produkte	Formale Prüfung				Orientierende Vor-Ort-Messung
		Energielabel VO (EU) 626/2011 Art. 3a und 3h sowie Art. 4b [Mangel/Stück]	Produktdatenblatt VO (EU) 626/2011 Art. 3 Nr. 1b und i [Mangel/Stück]	Konformitätserklärung VO (EU) 206/2012 Art. 4 [Mangel/Stück]	Mängelquote [in %]	Mangel Standby-Verbrauch [Mangel/Stück]
Internet	20	2	1	2	25,0	-
Händler/ Hersteller (B2C)	21	2	3	-	23,8	-
Händler/ Hersteller (B2B)	8	-	1	-	12,5	-
Gesamt	49	4	5	2	22,4	0

TABELLE 2: ÜBERPRÜFUNGSERGEBNISSE RAUMKLIMAGERÄTE, KOMFORTVENTILATOREN/LUFTKONDITIONIERER

5.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die festgestellten Beanstandungen wurden den betroffenen Händlern und Herstellern schriftlich mitgeteilt. Sämtliche Mängel wurden im Rahmen von freiwilligen Maßnahmen behoben. Die Erhebung der Gebühren ist in Arbeit.

Bei den Wirtschaftsakteuren herrscht derzeit noch ein hohes Maß an Verunsicherung und/oder Unkenntnis hinsichtlich der formalen Anforderungen zum Ökodesign und zur Energieverbrauchskennzeichnung. Diese Erkenntnis wurde nach Rücksprache auch von den Marktüberwachungsbehörden

aus anderen Bundesländern bestätigt. Bei der Überprüfung der formalen Anforderungen wurde eine Gesamt-Mängelquote von circa 22 % ermittelt.

6 LED-Lampen

6.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTES

Die Produktgruppe Haushaltslampen gehört zu jenen Produktgruppen, für die in den Verordnungen (EG) Nr. 244/2009 und (EU) Nr. 1194/2012 spezifische Anforderungen an das Ökodesign festgelegt sind. Ferner sind in der Verordnung (EU) 874/2012 Kennzeichnungsverpflichtungen für Hersteller und Händler definiert, die den Kunden und die Kundin vor dem Kauf informieren und sensibilisieren sollen.

Aufgrund ständiger technischer Verbesserungen und fallender Preise verdrängen LED-Lampen die Halogen- und Kompaktleuchtstofflampen immer mehr. LED-Lampen haben im Vergleich zu Halogenlampen die Vorteile einer erheblichen Energieeinsparung und längeren Lebensdauer. Im Vergleich zu Kompaktleuchtstofflampen entfallen deren Nachteile des umweltschädigenden Quecksilbergehaltes und der Wartezeit bis zur vollen Helligkeit. Vorangegangene Marktüberwachungsaktionen im Bereich Beleuchtung/Lampen haben gezeigt, dass die Beanstandungen in diesen Produktgruppen nach wie vor relevant sind. Um der Marktpräsenz der LED-Lampen Rechnung zu tragen, hat sich das Fachreferat des RPT dazu entschlossen, seinen Fokus im Rahmen der Schwerpunktaktion 2016 auf diesen Lampentyp zu legen.

6.2 VORGEHEN UND METHODE

Die Produkte für die geplante Jahresaktion 2016 wurden vorwiegend bei Online-Händlern entnommen, welche auch LED-Lampen unter ihrem eigenen Markennamen anbieten. Ergebnisse aus früheren Aktionen zeigen, dass gerade dort nicht konforme Produkte anzutreffen sind. Die insgesamt 37 Lampen wurden aufgeteilt in zwei Chargen und auf ihre technische sowie formale Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen überprüft.

Die technische Prüfung übernahm ein externes Prüflabor. Dort wurden die wichtigsten elektrischen und lichttechnischen Größen wie Lichtstrom, Leistungsverbrauch, Energieeffizienzindex, Energieeffizienzklasse, elektrischer Leistungsfaktor, Farbtemperatur, Farbwiedergabe, Zünd- und Anlaufzeit beziehungsweise Farbort ermittelt.

Neben der Überprüfung auf Einhaltung der technischen Mindestanforderungen der genannten Parameter führte das RPT auch formale Prüfungen durch. Diese umfassten die in den Verordnungen genannten Anforderungen an die Angaben auf der Lampe selbst, auf deren Verpackung und auf frei zugänglichen Internetseiten.

6.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei den 37 technisch überprüften Lampentypen wurden die Prüfergebnisse von zwölf Typen als auffällig bewertet. Im Weiteren waren durch das RPT bei 18 Typen zusätzlich Auffälligkeiten bei der Kennzeichnung festgestellt worden. Lediglich bei 17 der 37 Lampentypen wurde keine Auffälligkeiten festgestellt, während bei den verbleibenden 20 Lampentypen (54 %) weitere Ermittlungen erforderlich waren.

In zwei Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da der Vertreiber der Lampen mittlerweile Insolvenz angemeldet hat. Bei den technischen Verdachtsfällen ergaben sich Auffälligkeiten bei den Parametern Lichtstrom, elektrischer Leistungsfaktor, Farbwiedergabeindex und aufgenommene elektrische Leistung (siehe Tabelle 3).

Verteilung technischer Verdachtsfälle				
Lichtstrom	el. Leistungsfaktor	Farbwiedergabe	Nennleistung	Lampentypen
8	3	5	1	12

TABELLE 3: VERTEILUNG TECHNISCHER VERDACHTSFÄLLE BEI LED-LAMPEN

Fünf Lampentypen erfüllten die Anforderung an die Farbwiedergabe (Ra) nicht, da mindestens eine Lampe innerhalb der Stichprobe um mehr als 3,9 Punkte unter dem geforderten Wert von 80 lag. Bei diesen fünf Lampentypen führte bereits eine reduzierte Stichprobengröße zu einem nach Verordnung festgestelltem Mangel. Auch der Lichtstrom wich bei diesen Lampentypen stark von den Anforderungen ab.

Bei der formalen Überprüfung waren 18 der 37 Lampentypen nach EVPG zu beanstanden. Erwähnenswert ist, dass fast alle Lampen, die technisch nicht den Anforderungen genügten, auch formale Mängel aufwiesen. Fehlerschwerpunkte waren bei den untersuchten Lampen nicht erkennbar, vielmehr verteilten sich die Mängel auf die Informationspflichten (fehlende Herstellerangabe, unvollständige Adressangaben), die CE-Kennzeichnung (Abmessungen zu klein), die notwendigen Mindestinformationen auf der Lampe selbst und auf der Verpackung (fehlende Angaben, falsche Äquivalenzangabe zu einer herkömmlichen Glühlampe, Schriftgröße) und die Informationspflichten auf

frei zugänglichen Internetseiten (fehlende Angaben). Hinsichtlich der Energieverbrauchskennzeichnung nach Verordnung (EU) Nr. 874/2012 gab es keine Beanstandungen.

6.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die auf den Lampen vermerkten Hersteller bzw. Importeure der Leuchtmittel wurden durch das RPT kontaktiert – bei Sitz des Wirtschaftsakteurs außerhalb der örtlichen Zuständigkeit wurde nach der Handlungsanleitung des freiwilligen Erstermittler-Prinzips verfahren. Alle kontaktierten Wirtschaftsakteurs haben im Rahmen von freiwilligen Maßnahmen die Mängel beseitigt. Im Falle von Mängeln wurden Gebühren erhoben, diese wurden in der Regel auch durch nicht in Baden-Württemberg ansässige Hersteller und Importeure auf freiwilliger Basis getragen.

Die hohe Quote beim Anfangsverdacht, die daraus folgenden freiwilligen Maßnahmen und bestätigten Mängeln (54 %) verdeutlichen die Notwendigkeit weiterer Überprüfungen im Bereich der Marktüberwachung.

7 Fernsehgeräte

7.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion sollte das RPT 20 Fernsehgeräte formal und technisch prüfen. Es galt zum einen die Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 642/2009, zum anderen die Bereitstellung der geforderten Kennzeichnungspflichten für die Kunden nach Verordnung (EG) 1062/2010 zu kontrollieren. Ziel des RPT war es ferner, bei weiteren Geräten direkt im Handel vor Ort Prüfungen vorzunehmen (sowohl bezüglich der erforderlichen Kennzeichnung als auch orientierende Messungen), um zusätzliche statistikrelevante Daten zur Marktrelevanz und zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erhalten.

7.2 VORGEHEN UND METHODE

Im Präsenzhandel in Baden-Württemberg wurden unter Berücksichtigung des Marktspektrums stichprobenartig insgesamt 21 Fernsehgeräte (LED-Fernseher mit gängigen Bildschirmdiagonalen zwischen 32 Zoll und 40 Zoll) entnommen.

Der Prüfumfang der labortechnischen Untersuchung umfasste die Leistungsaufnahme im Ein-Zustand, die Leistungsaufnahme im Bereitschafts-/Aus-Zustand, die Abschaltautomatik, das Spitzenluminanzverhältnis sowie die Energieeffizienzklasse und den jährlichen Energieverbrauch im Ein-Zustand. Um auch Informationen zu etwaigen Umgehungstatbeständen zu gewinnen, wurden diese Messungen um Prüfungen mit einer marktüblichen Film-DVD ergänzt.

Die formale Prüfung umfasste die Überprüfung der Informationspflichten nach § 5 und die CE-Kennzeichnung nach §§ 4 und 6 des EVPG sowie die Überprüfung der Energieverbrauchskennzeichnung nach dem EnVKG in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1062/2010.

Im Präsenzhandel wurde bei weiteren 14 Geräten mit Bildschirmdiagonalen über 40 Zoll die Leistungsaufnahme im Bereitschafts- beziehungsweise Aus-Zustand des Standby-Verbrauches vor Ort mit einem Leistungsanalysator orientierend gemessen. Ebenfalls direkt im Präsenzhandel wurden bei insgesamt 107 Fernsehgeräten die Informationspflichten der Hersteller in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung (Informationen auf dem Energielabel sowie dessen grafische Gestaltung) kontrolliert.

7.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Alle 21 Fernsehgeräte bestanden die vertiefte technische Überprüfung; es wurden keine technischen Mängel gefunden. Die überprüften Geräte erfüllten die Anforderungen sowohl unter Verwendung des Normfilms als auch der Film-DVD. Etwaige Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Umgehungstatbestände im Zusammenhang mit der alternativ zur Prüfvorschrift verwendeten Film-DVD wurden nicht festgestellt.

Bei den orientierenden Vor-Ort-Messungen zeigte keines der 14 Geräte einen Anfangsverdacht auf Mängel. Die formalen Prüfungen ergaben lediglich in einem Fall einen Mangel. Hier fehlte die Angabe der Herstelleradresse auf dem Produkt beziehungsweise der Verpackung.

7.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die festgestellte formale Beanstandung wurde unter Einbeziehung der örtlich für den Hersteller zuständigen Marktüberwachungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Wirtschaftsakteur geklärt. Der Hersteller beseitigt den Mangel mittels freiwilliger Maßnahmen.

8 Reifenkennzeichnung

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1222/2009 sind Reifenhändler dafür verantwortlich, dass alle in der Verkaufsstelle präsentierten Reifen deutlich sichtbar einen Aufkleber mit dem Energielabel tragen oder das Label in unmittelbarer Nähe des betreffenden Reifens ebenfalls klar sichtbar gezeigt wird.

Im Rahmen der Jahresaktion hat das RPT landesweit bei 53 Händlern in 29 Stadt- und Landkreisen stichprobenartige Kontrollen durchgeführt; hierbei wurden insgesamt 490 Kennzeichnungen überprüft, davon 151 im Detail. Das Prüfergebnis zeigt bei den kontrollierten Wirtschaftsakteuren eine sehr gute Umsetzung der europäischen Reifenkennzeichnungsverordnung, es wurden keine Mängel gefunden.

9 PKW-Kennzeichnung

Das RPT hat 2016 die vorgeschriebene Kennzeichnung von Personenkraftwagen (PKW) nach der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) überprüft. Die Verordnung umfasst mehrere Forderungen:

- die Kennzeichnung von als Neuwagen ausgestellten Kraftfahrzeugen durch einen sogenannten „Hinweis“ – ein „Label“, das fahrzeugbezogene Angaben enthält,
- das Anbringen eines Aushangs, der die gesammelten Informationen über alle dort verfügbaren Fahrzeuge enthält, am Verkaufsort sowie
- auf Anfrage das Aushändigen des sogenannten „Leitfadens“, der die gesammelten Informationen über alle in Deutschland verfügbaren Fahrzeuge enthält.

Insgesamt wurden 56 Händler überprüft, hierbei wurde das Vorhandensein des Hinweises (Labels) bei 702 Automobilen kontrolliert. Die Überprüfungen erfolgten im Präsenzhandel, in Autohäusern und auf Automobilmessen. Die Ergebnisse lassen darauf schließen, dass die Pkw-EnVKV im Handel gut umgesetzt ist, es wurden nahezu keine Mängel gefunden. Die wenigen Beanstandungen wurden von den Verantwortlichen umgehend auf freiwilliger Basis behoben, sodass seitens des RPT keine verwaltungsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten waren.